REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Weisungen

über die Tempo-30-Zonen, die Höchstgeschwindigkeit 30 generell und die Begegnungszonen

Gestützt auf Art. 102b der Strassensignalisationsverordnung (SSV) vom 27. Dezember 1979, LGBl. 1980 Nr. 65, in der geltenden Fassung, erlässt die Regierung folgende Weisungen:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

Diese Weisungen regeln die Einzelheiten bei der Anordnung von Tempo-30-Zonen (Art. 22a SSV), der Höchstgeschwindigkeit 30 generell (Art. 22 Abs. 3a SSV) und von Begegnungszonen (Art. 22b SSV).

1.2 Grundsatz

Bei allen Massnahmen, die zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeiten erforderlich sind, ist darauf zu achten, dass die Strassen von allen dort zugelassenen Fahrzeugarten befahren werden können.

1.3 Gutachten

Das Gutachten, welches in Art. 98 Abs. 4 SSV näher umschrieben wird, ist ein Kurzbericht und umfasst namentlich:

a. die Umschreibung der Ziele, die mit der Anordnung der Zone oder der Signalisation Höchstgeschwindigkeit 30 generell erreicht werden sollen;

b. den Verkehrsrichtplan oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, einen Übersichtsplan mit der Hierarchie der Strassen einer Ortschaft oder von Teilen einer Ortschaft;

c. eine Beurteilung bestehender und absehbarer Sicherheitsdefizite sowie Vorschläge für Massnahmen zu deren Behebung;

d. Angaben zum vorhandenen Geschwindigkeitsniveau (50-Prozent-Geschwindigkeit V_{50} und 85-Prozent-Geschwindigkeit V_{85});

e. Angaben zur bestehenden und angestrebten Qualität als Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum, einschliesslich der Nutzungsansprüche;

f. Überlegungen zu möglichen Auswirkungen der geplanten Massnahme auf die ganze Ortschaft oder auf Teile der Ortschaft sowie Vorschläge zur Vermeidung allfälliger negativer Folgen;

g. eine Aufzählung und Umschreibung der Massnahmen, die erforderlich sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

2. Verkehrsrechtliche Massnahmen und Gestaltung des Strassenraums

2.1 Verkehrsrechtliche Massnahmen

Eine vom Rechtsvortritt abweichende Regelung durch Signale ist nur zulässig, wenn:

a. die Verkehrssicherheit es erfordert.

b. die Strasse, welcher der Vortritt eingeräumt werden soll, Teil eines festgelegten Wegnetzes für den Fahrradverkehr ist.

Die Anordnung von Fussgängerstreifen ist unzulässig. In Tempo-30-Zonen und bei der Signalisation Höchstgeschwindigkeit 30 generell dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen.

2.2 Gestaltung des Strassenraumes

Die Übergänge vom übrigen Strassennetz in eine Zone sowie in einen Bereich mit Höchstgeschwindigkeit 30 generell müssen deutlich erkennbar sein. Die Ein- und Ausfahrten der Zone oder des Bereiches mit Höchstgeschwindigkeit 30 generell sind durch eine kontrastreiche Gestaltung so zu verdeutlichen, dass die Wirkung eines Tores entsteht.

Der Charakter der Zone oder des Bereiches mit Höchstgeschwindigkeit 30 generell kann mit besonderen Markierungen gemäss den einschlägigen technischen Normen verdeutlicht werden.

Zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit sind nötigenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen, wie das Anbringen von Gestaltungs- oder Verkehrsberuhigungselementen.

3. Kontrolle der realisierten Massnahmen

3.1

Die realisierten Massnahmen sind spätestens nach einem Jahr auf ihre Wirkung zu überprüfen. Wurden die angestrebten Ziele nicht erreicht, so sind zusätzliche Massnahmen zu ergreifen.

3.2

Keine Wirkungsüberprüfung ist nötig beim Entzug des Rechtsvortritts nach Abschnitt 2.1 Bst. b.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Aufhebung von Weisungen

Die Weisungen vom 24. März 2020 (LNR 2020-374 BNR 2020/444) über die Tempo-30-Zonen, die Höchstgeschwindigkeit 30 generell und die Begegnungszonen werden aufgehoben.

4.2 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Vaduz, 1. Dezember 2020
LNR 2020-1768 BNR 2020/1801

REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN